Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
des Marktes Kirchzell
(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)
vom 25.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2019

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Abenteuerland" erlässt der Markt Kirchzell folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Kirchzell erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
(2) Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
(3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sollen dem Markt Kirchzell eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
(4) Die gemäß § 5 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.
(2) Falls Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, bestimmt sich die Höhe der Gebühr dafür nach den Gestehungskosten und der Häufigkeit der Inanspruchnahme.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe werden wie folgt festgesetzt:
Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS) 104,15 € (für das 1. Kind)
81,05 € (für das 2. Kind)

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	104,15 €	81,05 €
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	114,60 €	91,45 €
	6 Stunden	125,05 €	101,85 €
	7 Stunden	135,45	112,30 €
	8 Stunden	145,85 €	122,75 €
	9 Stunden	156,30 €	133,15 €
	10 Stunden	166,70 €	143,55 €

(2) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:
Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS) 69,45 € (für das 1. Kind)
46,30 € (für das 2. Kind)

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	69,45 €	46,30 €
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	76,75 €	53,25 €
	6 Stunden	83,35 €	60,20 €
	7 Stunden	90,30 €	67,15 €
	8 Stunden	97,25 €	74,10 €
	9 Stunden	104,20 €	81,05 €
	10 Stunden	111,15 €	88,00 €

(3) Gemeinsame Regelungen

a) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung des Marktes Kirchzell, so ist ab dem dritten Kind jeweils keine Benutzungsgebühr zu entrichten.

b) Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Kindergartengebühren werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung gleichzeitig und deckt der staatliche Zuschuss die Gebühr vollständig ab, ist für das folgende Kind die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Familienermäßigung wird erst für die folgenden weiteren Kinder gewährt.

c) Verbleibt ein Kind aus organisatorischen Gründen nach Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kinderkrippe, werden für diesen Zeitraum die für die Regelgruppe geltenden Benutzungsgebühren erhoben.

d) Neben den Benutzungsgebühren wird jeweils pro Kind und Monat ein Getränkegeld erhoben, das sich nach den tatsächlichen Kosten errechnet.

e) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.

f) Zu besonderen Anlässen (z.B. Martinsfeier, Weihnachten, Ausflüge, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden.

g) Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben, soweit Mittagsverpflegung bereitgestellt wird.

h) Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014, die Änderung der Gebühren in § 5 der Satzung am 01.09.2019 in Kraft.